

Abschrift

Entscheid.-Sammig. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 112/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara H. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Ave., O. [REDACTED] I. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach der Überzeugung des Tatrichters hat sich neben dem verfolgungsbedingten psychischen Leiden der Klägerin später unabhängig davon ein weiteres selbständiges psychisches Leiden herausgebildet, das nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Danach nimmt das Berufungsgericht gerade keine Aufteilung eines Leidens nach Ursachenanteilen vor, die nach BGH Rz 1970, 454 nicht zulässig ist. Auch von BGH Rz 1965, 78 weicht der Berufungsrichter nicht ab. Er stellt ausdrücklich fest, daß der Krankheitswert des verfolgungsbedingten Leidens durch das später aufgetretene depressive Syndrom nicht vergrößert worden ist. Den Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bestimmt er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats mit Rücksicht auf die bei der Klägerin vorhandenen nicht verfolgungsbedingten Leiden. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, ins-

- 3 -

besondere der Einwand, die Feststellungen des Berufungsrichters fänden im Gutachten des Obergutachters keine genügende Stütze, führen nach § 219 Abs. 2 BGG nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thum

Dr. Lang

